

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Tübingen
über das

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

„Erschließung Deponiefeld Süd“ der Bauschuttdeponie Klasse I in Riedlingen-Neufra

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der MARTIN BAUR GmbH, Riedstraße 2, 88521 Binzwangen (Vorhabenträgerin) für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter dem Aktenzeichen RPT0542-8973-30 durch. Daneben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); diese ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

1. Die MARTIN BAUR GmbH ist Inhaber der Deponiegenehmigung. Die Entsorgungspflicht für mineralische Abfälle hat ihr der Landkreis Biberach für das westliche Kreisgebiet übertragen.

Die MARTIN BAUR GmbH plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die **Deponieerweiterung der Bauschuttdeponie Klasse I in Riedlingen-Neufra**. Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um die Planfeststellung zur Erschließung des Deponiefeldes „Süd“ auf Flurstück Nr. 364, Gemarkung Neufra, Stadt Riedlingen.

Das betroffene Flurstück steht im Eigentum der Vorhabenträgerin.

2. Der vorliegende Planfeststellungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die nachfolgenden Änderungen und Genehmigungstatbestände:

- Basisabdichtung des Deponiekörpers
- Oberflächenabdichtung/Rekultivierung
- Zusätzliches Ablagerungsvolumen von 1.220.900 m³
- Begrenzung der jährlichen Annahmemenge auf eine Tonnage pro Jahr zwischen 60.000 to und 65.000 to
- Antrag auf Einleitung des Sickerwassers in den Weiherkreislauf des Kieswerks
- Antrag auf Bau und Betrieb des Sickerbeckens XXI und der Sickersmulde „Südost“.
- Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG).
- Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG
- Wegebau um die Deponiefläche herum

- Sichtschutzwall, der die Deponie optisch von der Ortschaft Neufra trennen und den Schlusspunkt der Deponie bilden soll.

Die vollständigen Antragsunterlagen bestehen darüber hinaus aus allgemeinen und detaillierten Erläuterungen des Vorhabens und aller damit zusammenhängender Maßnahmen (einschließlich der Stilllegungs- und Nachsorgephase), Bedarfsprognose, Angaben zum Standort, Setzungsprognose, Nachweise zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, Nachweise zur Sickerwasserfassung und -ableitung, Nachweise zur Oberflächenentwässerung, vorläufige Qualitätsmanagementpläne, erforderliche Lagepläne, Schnitte und Detailpläne.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

3. Für das Vorhaben ist gemäß §§ 6, 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist, vorgeschrieben.

Der am 10. März 2022 eingereichte und zuletzt am 10. Oktober 2022 (Eingang) ergänzte Plan entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Zusätzlich wurden folgende entscheidungserheblichen Unterlagen (insbesondere Gutachten, Berichte, Empfehlungen) bei der zuständigen Behörde vorgelegt:

- Standortalternativenprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Wasserrechtliche Sachverhalte

4. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG in Verbindung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) einen Monat lang in der Zeit von

Montag, 7. November 2022, bis einschließlich Donnerstag, 8. Dezember 2022

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
2. Stock, Raum N 227

Stadt Riedlingen

Großer Sitzungssaal
Marktplatz 1
88499 Riedlingen

Ortsverwaltung Riedlingen-Neufra
Kiesgrubenweg 10
88499 Riedlingen-Neufra

Je nach Pandemielage sind Zugangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19, z. B. eine Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung, nicht auszuschließen.

Regierungspräsidium Tübingen:

Die aktuellen Zugangsmöglichkeiten zu den Dienststellen können unter Telefon 07071/757-3097 erfragt werden.

Stadt Riedlingen

Die aktuellen Zugangsmöglichkeiten zu den Dienststellen können unter Telefon 07371/183-23 erfragt werden.

Ortsverwaltung Riedlingen-Neufra

Die aktuellen Zugangsmöglichkeiten zu den Dienststellen können unter Telefon 07371/6334 erfragt werden.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung–CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen zusätzlich gemäß § 3 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 LVwVfG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref51/deponie-riedlingen-neufra/> verfügbar.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der UVP-Bericht und die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal abgerufen werden (Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „Deponie Riedlingen-Neufra“ eingeben).

5. In diesem Verwaltungsverfahren kann jeder bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Freitag, **23. Dezember 2022** bei der jeweils auslegenden Stadt/Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat - 51, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (**Einwendungsfrist**). Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung – gleich in welcher Form – muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Einwendungen in Schriftform sind handschriftlich zu unterzeichnen. Einwendungen in elektronischer Form sind zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: abteilung5@rpt.bwl.de. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

5.1 Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

5.2 Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

5.3 Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5.4 Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem gesonderten Termin erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 5.2 angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ersatzweise kann statt des Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 u. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) bzw. als Ersatz einer Online-Konsultation auch eine Telefon- oder Videokonferenz gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG durchgeführt werden.

5.5 Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden an den Vorhabenträger und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden sowie an übergeordnete Behörden in regelmäßig nicht anonymisierter Form zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur sachgerechten Erfüllung unserer Aufgabe als für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf.

5.6 Bereits abgegebenen Stellungnahmen behalten ihr Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

5.7 Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5.8 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5.9 Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5.10 Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 51, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder abteilung5@rpt.bwl.de eingereicht werden.

Tübingen, 25. Oktober 2022

Arnika Schaupp

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -